

mene Anrechnung der darlehnsweise gewährten BAföG-Leistungen an die Klägerin in geringer Höhe.

Aus den Gründen:

Soweit der Beklagte sich dagegen wendet, der Klägerin überhaupt Unterhalt leisten zu müssen, hat seine Berufung keinen Erfolg. Das Familiengericht hat mit Recht festgestellt, daß das von der Klägerin betriebene Studium der Rechtswissenschaften eine „angemessene Vorbildung zu einem Beruf“ (§ 1610 Abs. 2 BGB) darstellt. Die Klägerin ist nach ihrer Begabung für ein rechtswissenschaftliches Studium geeignet und zeigt auch die erforderliche Leistungsbereitschaft.

Der Feststellung, daß die persönlichen Anlagen der Klägerin durch das Studium der Betriebswirtschaft an der Fachhochschule nicht voll ausgeschöpft worden sind, bedarf es entgegen der Ansicht des Beklagten nicht. Eine solche Feststellung ist nämlich lediglich die Voraussetzung für die Verpflichtung der Eltern zur Übernahme der Kosten einer „Weiterbildung“ nach abgeschlossener Ausbildung.

Es kann auch dahingestellt bleiben, ob im Abbruch des Studiums der Betriebswirtschaft an der Hochschule Bremen und der Aufnahme des Studiums der Rechtswissenschaften an der Universität Bremen ein „Wechsel des Ausbildungsziels“ liegt oder ob die Erlangung des Vordiploms im Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule, wie von der Klägerin behauptet, lediglich eine Stufe eines einheitlichen Ausbildungsganges war. Denn in gewissem Umfang sind auch Umwege, auf denen das endgültige Berufsziel erreicht wird, zur Ausbildung zu rechnen. Daher ist bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes und in gewissen Grenzen ein Wechsel des Ausbildungsziels ohne Einfluß auf die Kostentragungspflicht der Eltern (vgl. Palandt-Diederichsen, BGB 45. Aufl., § 1610 Anm. 4a ff. m.w.N.).

Gleiches muß gelten, wenn der Umweg nicht zu einer – gegenüber der berufsspezifischen Normalbelastung – erweiterten Kostenbelastung der Eltern führt. Das ist hier der Fall. Der Beklagte braucht der Klägerin das im Wintersemester 1984/85 begonnene Studium der Rechtswissenschaften lediglich bis zum Ende des Sommersemesters 1988 zu finanzieren, da die Klägerin vom 9. Semester an ein Rechtspraktikantengehalt von mindestens DM 1.000,- monatlich erhält, mit dem sie ihren Unterhaltsbedarf in vollem Umfang selbst decken kann.

Bis zu diesem Zeitpunkt hätte der Beklagte der Klägerin aber auch dann Unterhalt zahlen müssen, wenn die Klägerin zur Erreichung ihres Berufsziels keine Umwege gemacht hätte. Auf Grund ihrer schlechten Leistungen in der zweiten Hälfte der Jahrgangsstufe 12 hätte die Klägerin nämlich ein Schuljahr wiederholen müssen und ihr Abitur erst im Sommer 1982 machen können. Hätte die Klägerin nach dem Abitur im Wintersemester 1982/83 ein juristisches Studium begonnen, hätte sie bei durchschnittlicher Studien- und Examensdauer bis zum Abschluß des ersten juristischen Staatsexamens drei-

zehn Semester benötigt (vgl. dazu OLG Hamm, MDR 1986, 147, 148) und daher bis zum Ende des Wintersemesters 1988/89 Unterhalt vom Beklagten verlangen können. Da der von der Klägerin zur Erreichung ihres Ausbildungsziels eingeschlagene Umweg somit nicht zu einer Mehrbelastung des Beklagten geführt hat, kommt es auf die – vom Familiengericht bejahte – Frage, ob dieser Umweg (auch) vom Beklagten zu vertreten ist, nicht an.

Mitgeteilt von RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen

Beschluß

OLG Hamburg, §§ 323 III, 91 ZPO

Kostenlast bei Unterhaltstiteln

Wenn ein Unterhaltspflichtiger trotz Abmahnung den Unterhaltsbetrag nicht erhöht, so gibt er damit Anlaß zur Erhebung der Abänderungsklage. Er hat – auch wenn er den Anspruch im Termin zur mündlichen Verhandlung gleich anerkennt – die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Beschluß des OLG Hamburg v. 14.7.86, - 15 WF 117/86 U -

Aus den Gründen:

Die in erster Instanz entstandenen Kosten des Rechtsstreits sind dem Beklagten aufzuerlegen, soweit er aufgrund seines Anerkenntnisses unterlegen ist (§ 91 Abs. 1 ZPO). Die Voraussetzungen des § 93 ZPO liegen nicht vor. Allerdings hat der Beklagte den Klageanspruch sofort anerkannt. Er hat jedoch durch sein Verhalten Anlaß zur Klageerhebung gegeben.

Der Beklagte räumt ein, das Aufforderungsschreiben der Klägervertreterin vom 3. Februar 1986 nach seiner Rückkehr aus Afrika am 11. März 1986 vorgefunden zu haben und bestreitet auch nicht, daß ihm das weitere Aufforderungsschreiben vom 11. März 86 zugegangen ist. Gleichwohl haben die Kläger bis zur Einreichung ihrer Abänderungsklage den von ihnen geforderten erhöhten Unterhalt nicht erhalten. Vielmehr ist die erste erhöhte Unterhaltszahlung im Mai 1986 erfolgt.

Unter diesen Umständen hatten die Kläger allen Anlaß, nach Ablauf der mit Schreiben vom 11.3.86 nochmals gesetzten Frist ihre Abänderungsklage einzureichen, und zwar um so mehr deshalb, weil der abzuändernde Titel ein Urteil war, so daß die Unterhaltserhöhung im Klagewege frühestens für die Zeit ab Klagezustellung zu erreichen war (§ 323 III ZPO).

Der Umstand, daß aus prozeßrechtlichen Gründen eine Abänderung eines Unterhaltsurteils erst für die Zeit nach Klagezustellung zulässig ist, berührt die Frage, ob der Beklagte zur Klageerhebung Anlaß gegeben hat, nicht. Vielmehr reicht es hierzu aus, daß der Beklagte innerhalb der ihm gesetzten Frist dem berechtigten Verlangen nach Unterhaltserhöhung nicht nachgekommen ist.

Mitgeteilt von RAin Claudia Walz, Hamburg